

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6837

Entscheid Nr. 16/2019
vom 31. Januar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 220 § 1, 221 § 1 und 257 § 3 des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 24. Januar 2018 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gegen A.V., N.S., R.H. und C.B., dessen Ausfertigung am 30. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« I. Verstoßen die Artikel 220 § 1, 221 § 1 und 257 § 3 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, in Verbindung mit Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und der sich daraus ergebenden Regel, wonach jeder Schuldner einer Sache deren Gegenwert als Schadenersatz zu zahlen hat, wenn er diese seinem Gläubiger entzogen hat oder wenn er durch sein Verschulden der Verpflichtung, die Sache zu liefern, nicht nachkommt, sowie mit den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dahin ausgelegt, dass sie den Strafrichter immer dazu verpflichten, den Angeklagten, den er wegen des Tatbestands, Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen zu haben, verurteilt und zu dessen Lasten er die Einziehung anordnen muss, gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Gegenwerts der entzogenen, eingezogenen und nicht wiedergestellten Waren als Entschädigung für den sich aus der Straftat selbst ergebenden Schaden zu verurteilen, unabhängig davon, ob der Schaden, der dem belgischen Staat infolge der Straftat der Entziehung zugefügt wird, dem Gegenwert der entzogenen, eingezogenen und nicht wiedergestellten Waren entspricht, während der Richter in anderen Fällen, in denen er Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und die Artikel 44 und 50 des Strafgesetzbuches zur Anwendung bringt, *in concreto* prüfen muss, welcher Schaden durch den Fehler bzw. durch die Straftat verursacht wurde, und *in concreto* untersuchen muss, welcher Nachteil der Geschädigte nicht erlitten hätte, wenn der Fehler bzw. die Straftat nicht begangen worden wäre?

II. Verstoßen die Artikel 220 § 1, 221 § 1 und 257 § 3 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, in Verbindung mit Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und der sich daraus ergebenden Regel, wonach jeder Schuldner einer Sache deren Gegenwert als Schadenersatz zu zahlen hat, wenn er diese seinem Gläubiger entzogen hat oder wenn er durch sein Verschulden der Verpflichtung, die Sache zu liefern, nicht nachkommt, sowie mit den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dahin ausgelegt, dass sie den Strafrichter immer dazu verpflichten, den Angeklagten, den er wegen des Tatbestands, Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen zu haben, verurteilt und zu dessen Lasten er die Einziehung anordnen muss, gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren im Falle ihrer Nichtwiedergestellung zu verurteilen, und zwar als Schadenersatz als zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung zur Einziehung und aufgrund der sich aus Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches ergebenden Regel, wonach jeder Schuldner einer Sache deren Gegenwert als Schadenersatz zu zahlen hat, wenn er durch sein Verschulden der Verpflichtung, die Sache zu liefern, nicht nachkommt, aber – gleichzeitig - unabhängig davon, ob die Nichtwiedergestellung als solche die Folge seines fehlerhaften Verhaltens ist oder nicht, während in anderen Fällen, in denen Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zur Anwendung gebracht wird, der Richter prüfen muss, ob der zu ersetzende Schaden durch den als Ursache angegebenen Fehler verursacht wurde, und zwar im vorliegenden Fall, ob die Nichtgestellung oder Nichtlieferung der eingezogenen Sache auf das Verschulden oder das fehlerhafte Verhalten des Betroffenen zurückzuführen ist?

III. Verstoßen die Artikel 220 § 1, 221 § 1 und 257 § 3 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, in Verbindung mit Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und der sich daraus ergebenden Regel, wonach jeder Schuldner einer Sache deren Gegenwert als Schadenersatz zu zahlen hat, wenn er diese seinem Gläubiger entzogen hat oder wenn er durch sein Verschulden der Verpflichtung, die Sache zu liefern, nicht nachkommt, sowie mit den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dahin ausgelegt, dass sie den Strafrichter immer dazu verpflichten, den Angeklagten, den er wegen des Tatbestands, Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen zu haben, verurteilt und zu dessen Lasten er die Einziehung anordnen muss, gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren im Falle ihrer Nichtwiedergestellung zu verurteilen, unabhängig davon, ob die Nichtwiedergestellung als solche die Folge seines fehlerhaften Verhaltens ist oder nicht, während die Zoll- und Akzisenverwaltung kraft Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen im Rahmen eines Vergleichs, zum Beispiel aufgrund mildernder Umstände oder aus dem Grund, weil der Zuwiderhandelnde vom weiteren Schicksal der Güter keine Kenntnis hatte und vernünftigerweise auch keine Kenntnisse haben musste, den Zuwiderhandelnden wohl ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwerts befreien kann?

IV. Verstoßen die Artikel 220 § 1, 221 § 1 und 257 § 3 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, in Verbindung mit Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und der sich daraus ergebenden Regel, wonach jeder Schuldner einer Sache deren Gegenwert als Schadenersatz zu zahlen hat, wenn er diese seinem Gläubiger entzogen hat oder wenn er durch sein Verschulden der Verpflichtung, die Sache zu liefern, nicht nachkommt, sowie mit den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dahin ausgelegt, dass sie den Strafrichter immer dazu verpflichten, den Angeklagten, den er wegen des Tatbestands, Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen zu haben, verurteilt und zu dessen Lasten er die Einziehung anordnen muss, gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren im Falle ihrer Nichtwiedergestellung zu verurteilen, unabhängig davon, ob die Nichtwiedergestellung als solche die Folge seines fehlerhaften Verhaltens ist oder nicht, während die Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren bei deren Nichtwiedergestellung die finanzielle Lage der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigen könnte, dass sie eine nicht im Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel des Gesetzes stehende Maßnahme und einen Verstoß gegen das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums darstellen könnte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Artikel 220 § 1, 221 § 1 und 257 § 3 des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen (nachstehend: « AZAG »), in Verbindung mit Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und mit den Artikeln 44 und 50 des Gerichtsgesetzbuches.

Artikel 220 § 1 des AZAG bestimmt in der Fassung seiner Anwendung in der vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Streitigkeit:

« Kapitäne von Seeschiffen, Binnenschiffer oder Schiffer von Fahrzeugen, Frachtführer, Beförderer, Träger und andere Personen, die bei Ein- oder Ausgang versuchen, entweder bei der ersten Stelle oder bei jeder anderen dafür bestimmten Stelle die erforderlichen Anmeldungen und somit die Rechte der Staatskasse zu umgehen, und Personen, bei denen ein durch die geltenden Gesetze verbotenes Lager gefunden wird, werden mit einer Gefängnisstrafe von mindestens vier Monaten und höchstens einem Jahr bestraft ».

Artikel 221 des AZAG bestimmt in der Fassung seiner Anwendung in der vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Streitigkeit:

« § 1. In den in Artikel 220 vorgesehenen Fällen werden die Güter beschlagnahmt und eingezogen, und die Zuwiderhandelnden haben eine Geldbuße zu gewärtigen, die, auf der Berechnungsgrundlage der höchsten Zoll- und Akzisenabgaben, dem Fünf- bis Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben entspricht.

§ 2. Für verbotene Waren entspricht die Geldbuße dem Ein- bis Zweifachen ihres Wertes.

§ 3. Im Wiederholungsfall wird die Geldbuße verdoppelt.

§ 4. In Abweichung von § 1 werden eingezogene Waren den Personen, denen sie zum Zeitpunkt der Beschlagnahme gehörten und die nachweisen, dass sie nicht am Verstoß beteiligt sind, zurückgegeben.

Bei Rückgabe bleiben etwaige Kosten für Beschlagnahme, Aufbewahrung und Instandhaltung der betreffenden Waren zu Lasten des Eigentümers ».

Artikel 257 § 3 des AZAG bestimmt in der Fassung seiner Anwendung in der vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Streitigkeit:

« Wer ohne vorherige Erlaubnis der Generalverwaltung Zoll und Akzisen Waren, die auf den in § 1 erwähnten Zolldokumenten angegeben sind, einer anderen als der darauf ausdrücklich angegebenen Bestimmung zuführt, wird mit den Strafen bestraft, die durch Artikel 157, durch die Artikel 220 bis 225, 227 und 277 beziehungsweise durch Artikel 231 vorgesehen sind ».

Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen ».

Artikel 44 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Eine Verurteilung zu den durch das Gesetz angedrohten Strafen wird immer ungeachtet [sic! Zu lesen ist: ' unbeschadet '] der Rückgaben und des Schadenersatzes ausgesprochen, die den Parteien möglicherweise geschuldet werden ».

Artikel 50 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Alle wegen einer selben Straftat verurteilten Personen haften gesamtschuldnerisch für die Rückgaben und den Schadenersatz.

Sie haften gesamtschuldnerisch für die Kosten, wenn sie durch ein selbes Urteil oder einen selben Entscheid verurteilt worden sind.

Der Richter kann jedoch alle oder einige der Verurteilten von der gesamtschuldnerischen Haftung befreien, indem er die Gründe für diese Befreiung angibt und den von jedem persönlich zu tragenden Anteil an den Kosten festlegt.

Durch verschiedene Urteile oder Entscheide verurteilte Personen haften nur gesamtschuldnerisch für die Kosten, die ihnen durch gemeinsame Verfolgungshandlungen entstanden sind ».

B.1.2. Nach Artikel 221 § 1 des AZAG muss der Richter, der eine in Artikel 220 des AZAG aufgeführte Zollstraftat für erwiesen erachtet, die Einziehung der betreffenden Waren anordnen, wodurch der belgische Staat von Rechts wegen deren Eigentümer wird. Die Einziehung hat sachlichen Charakter, da ihre Anordnung nicht erfordert, dass der Verurteilte Eigentümer der Waren ist, und ebenso wenig, dass der Täter der Zollhinterziehung bekannt ist

(Kass. 19. Januar 2016, P.14.1519.N; 28. Juni 2016, P.14.1588.N; 4. Oktober 2016, P.14.1881.N).

Der Kassationshof leitet daraus ab, dass die Verurteilten die Pflicht trifft, dem belgischen Staat den Besitz hinsichtlich dieser Waren zu verschaffen. Zur Wahrung der Rechte des belgischen Staates muss der Richter, der die Einziehung anordnet, diese ebenso auf Antrag des Zoll- und Akzisendirektors mit einer Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren verbinden, die fällig wird, wenn dem belgischen Staat der Besitz an diesen Waren nicht rechtzeitig verschafft wird.

Diese letztgenannte Verurteilung, die nicht ausdrücklich in den in Frage stehenden Bestimmungen erwähnt wird, ergibt sich nach Ansicht des Kassationshofs aus den Artikeln 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches und den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches. Sie ist laut dem Kassationshof nicht als eine Strafe, sondern als eine zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung in Bezug auf die Einziehung anzusehen.

Da diese Verurteilung in den Anwendungsbereich von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches fällt, muss der Schadenersatz den belgischen Staat in die Lage zurückversetzen, in der er sich befinden würde, wenn ihm der Besitz an den Waren verschafft worden wäre. Folglich muss der Schadenersatz immer dem Betrag entsprechen, der den Gegenwert dieser Waren darstellt, sodass der Richter nicht befugt ist, den Schadenersatz aufgrund von mildernden Umständen oder aufgrund der finanziellen Situation der Täter zu reduzieren.

Da diese Verurteilung ebenso in den Anwendungsbereich von Artikel 50 des Strafgesetzbuches fällt, ist sie in Bezug auf alle wegen der Zollstraftat verurteilten Täter gesamtschuldnerisch auszusprechen, selbst wenn manche von ihnen hinsichtlich des Verbleibs der Waren keine Kenntnis haben oder haben müssen und es ihnen folglich nicht möglich ist, dem belgischen Staat entsprechend ihrer Pflicht den Besitz an diesen Waren zu verschaffen.

Der Kassationshof vertritt schließlich den Standpunkt, dass diese Verurteilung auch auszusprechen ist, wenn das Ausbleiben der Übergabe der betreffenden Waren an den

belgischen Staat nicht die Folge von einem von der als erwiesen angesehenen Straftat zu unterscheidenden Fehlverhalten ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren ergibt sich nämlich unmittelbar aus der begangenen Straftat als solcher (Kass. 4. Oktober 2016, P.14.1881.N).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.2. Das vorlegende Gericht möchte erfahren, ob die in Frage stehenden Bestimmungen bei einer Auslegung im Sinne der Ausführungen in B.1.2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind. Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage möchte es gleichfalls erfahren, ob sie mit diesen Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind.

Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Umfang des Schadenersatzes. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die vorerwähnten Prüfungsnormen verletzt seien, weil der Richter verpflichtet sei, die Täter der Zollstraftat zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren zu verurteilen, selbst wenn dem belgischen Staat ein geringerer Schaden entstanden wäre, während er in anderen Fällen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches fielen, befugt sei, den Umfang des Schadens zu bestimmen.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Abwesenheit eines von der Straftat zu unterscheidenden Fehlverhaltens. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die vorerwähnten Prüfungsnormen verletzt seien, weil der Richter die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren aussprechen müsse gegenüber den Personen, die keinen von der Straftat zu unterscheidenden Fehler begangen hätten, der darin bestehe, dem belgischen Staat den Besitz an den eingezogenen Waren nicht verschafft zu haben, während der Richter in anderen Fällen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches fielen, nur dann einen Schadenersatz zuerkennen dürfe, wenn der Fehler, der Schaden und die Kausalität zwischen beiden nachgewiesen würden.

Die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf die Unmöglichkeit des Richters, die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren zu mildern. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob die vorerwähnten Prüfungsnormen verletzt seien, weil der Richter über keine Milderungsbefugnis verfüge, wenn er mildernde Umstände feststelle, während die Zollverwaltung beim Abschluss eines Vergleichs im Sinne von Artikel 263 des AZAG über eine solche Befugnis verfüge (dritte Vorabentscheidungsfrage), und weil er die finanzielle Situation der Täter bei der Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren nicht berücksichtigen dürfe (vierte Vorabentscheidungsfrage).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, dass der zivilrechtliche Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren sich nicht aus den in Frage stehenden Bestimmungen ergebe, sondern aus Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches. Da diese letztgenannten Bestimmungen nicht Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen seien, seien diese Fragen unzulässig.

Sofern sich die Vorabentscheidungsfragen auf die Einziehung als solche beziehen würden, seien sie wegen der fehlenden Relevanz für die Lösung der Ausgangstreitigkeit unzulässig, da die Einziehung als solche bereits formell rechtskräftig geworden sei und das vorliegende Gericht nur über den zivilrechtlichen Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren entscheiden müsse.

B.3.2. Obwohl der Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren nicht ausdrücklich durch die in Frage stehenden Bestimmungen geregelt wird, ist er untrennbar mit der Einziehungssanktion im Sinne von Artikel 221 § 1 des AZAG verbunden. Im Übrigen verweisen die Vorabentscheidungsfragen ebenfalls auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und die Artikel 44 und 50 des Strafgesetzbuches, sodass die Verteidigungsrechte des Ministerrats nicht gefährdet sind.

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich außerdem ausschließlich auf den Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren. Sie beziehen sich nicht auf die Einziehung als solche.

Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Qualifizierung der fraglichen Maßnahme

B.4.1. Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Qualifizierung des Antrags auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren als Strafsanktion beziehungsweise als zivilrechtliche Maßnahme.

B.4.2. In der Rechtssache, die zum Entscheid des Gerichtshofs Nr. 181/2011 vom 1. Dezember 2011 geführt hat, hatte das vorlegende Gericht diesen Antrag als Strafsanktion qualifiziert. Da diese Auslegung nicht offensichtlich unvernünftig war, war der Gerichtshof verpflichtet, die Vorabentscheidungsfragen im Rahmen dieser Auslegung zu beantworten, ohne sich jedoch diese Qualifizierung zu eigen zu machen.

Im Ausgangsstreit qualifiziert das vorlegende Gericht diese Maßnahme entsprechend der in B.1.2 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs als zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung in Bezug auf die Einziehung.

B.4.3. Die Einziehung selbst ist eine Strafe, die zusammen mit der in Artikel 220 des AZAG erwähnten Gefängnisstrafe und mit der in Artikel 221 § 1 des AZAG erwähnten Geldbuße verhängt wird.

Obwohl der Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren untrennbar mit dieser Strafe zusammenhängt, handelt es sich dabei um einen bloßen zivilrechtlichen Antrag, der in den Anwendungsbereich des Artikels 1382 des Zivilgesetzbuches und der Artikel 44 und 50 des Strafgesetzbuches fällt. Er verfolgt nämlich kein präventives oder repressives Ziel,

sondern soll lediglich die Rechte des belgischen Staates hinsichtlich der Waren wahren, deren Eigentümer er infolge der Einziehung geworden ist.

Der Umstand, dass die Verurteilung zur Zahlung eines Schadenersatzes schwerwiegende finanzielle Folgen für denjenigen haben kann, der dazu verurteilt wird, reicht nicht aus, um diese als Strafsanktion zu qualifizieren. Es gehört nämlich zur Natur eines Schadenersatzes, dass er dem vom Opfer erlittenen Schaden entspricht, da er das Opfer in den Zustand zurückversetzen soll, in dem es sich befinden würde, wenn der Fehler nicht begangen worden wäre.

B.4.4. Auch die gesamtschuldnerische Haftung für die Rückgabe und den Schadenersatz im Sinne von Artikel 50 des Strafgesetzbuches kann nicht als Strafsanktion angesehen werden. Diese Bestimmung bezweckt nämlich - hier von Rechts wegen -, eine im Wesentlichen zivilrechtliche Folge an die Verurteilung oder Schuldigerklärung wegen einer Straftat zu knüpfen.

In Bezug auf den Umfang des Schadens

B.5.1. Der ersten Vorabentscheidungsfrage liegt die Feststellung zugrunde, dass der Schaden, den der belgische Staat infolge der Straftat erleide, nicht notwendigerweise dem Gegenwert der eingezogenen Waren entspreche.

B.5.2. Der zivilrechtliche Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren ergibt sich zwar aus der begangenen Straftat, aber er hat nicht zum Ziel, den durch diese Straftat entstandenen Schaden zu ersetzen. Dadurch soll vielmehr nur der Schaden des belgischen Staates ersetzt werden, der darauf beruht, dass dem belgischen Staat der Besitz an den Waren nicht verschafft wird, die infolge der Einziehung sein Eigentum geworden sind. Dieser Schaden, der von dem Schaden zu unterscheiden ist, den der belgische Staat infolge der begangenen Zollstrafat erlitten hat, entspricht immer dem Gegenwert der eingezogenen Waren.

B.5.3. Folglich stellt der Richter, der über diesen zivilrechtlichen Antrag zu befinden hat, den konkreten Umfang des vom belgischen Staat erlittenen Schadens fest, indem er den

Gegenwert der eingezogenen Waren bestimmt. Demnach liegt die in der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnte unterschiedliche Behandlung gegenüber « anderen » Fällen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches fallen, nicht vor.

Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die Abwesenheit eines von der Straftat zu unterscheidenden Fehlers

B.6.1. Die Täter, gegenüber denen die in Artikel 221 § 1 des AZAG erwähnte Einziehung angeordnet wird, haben eine in Artikel 220 des AZAG erwähnte Zollstraftat und damit einen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und Artikel 50 des Strafgesetzbuches begangen.

Obwohl die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren nicht dem Zweck dient, den unmittelbar aufgrund der Straftat entstandenen Schaden zu ersetzen, könnten weder die Einziehung noch die entsprechende zivilrechtliche Folge verhängt werden, wenn die als erwiesen angesehene Zollstraftat nicht begangen worden wäre. Die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren ergibt sich folglich unmittelbar aus der Zollstraftat.

B.6.2. Die Einziehung der Waren ist eine Strafe, die ausdrücklich in Artikel 221 § 1 des AZAG vorgesehen ist. Die Vollstreckung dieser Strafe wird insbesondere bei Verstößen gegen die Zoll- und Akzisenvorschriften oft durch die Mobilität der Waren erschwert, in Bezug auf die Zölle und Akzisen geschuldet werden. Das Erfordernis einer effektiven und gleichen Bestrafung im Zusammenhang mit Zollstraftaten steht dem entgegen, dass, wenn der Täter sich der betreffenden Waren entledigt, er die Strafe der Entziehung nicht befürchten muss.

Aus der Natur dieser Strafe selbst geht deshalb hervor, dass jeder Täter in den in Artikel 220 des AZAG erwähnten Fällen billigerweise erwarten darf, dass, wenn er es unterlässt, die eingezogenen Waren zu übergeben, der Strafrichter ihn zur Zahlung ihres Gegenwertes verurteilen wird.

B.6.3. Die Einziehung und die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren sind keine kumulativen Sanktionen. Obwohl beide Verurteilungen im selben Urteil ausgesprochen werden, wird die zivilrechtliche Verurteilung erst einforderbar, wenn dem belgischen Staat der Besitz an den eingezogenen Waren nicht rechtzeitig verschafft wird.

Der Umstand, dass manche Täter hinsichtlich des Verbleibs der der zollamtlichen Überwachung entzogenen Waren keine Kenntnis haben oder haben müssen und folglich keinen von der Straftat zu unterscheidenden Fehler begehen, weil sie dem belgischen Staat den Besitz an diesen Waren nicht verschaffen, ändert nichts an der Tatsache, dass auch sie zum Zeitpunkt der Begehung der Zollstraftat hätten wissen müssen, dass diese Straftat einen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und Artikel 50 des Strafgesetzbuches darstellt und dass gegen sie demnach alle Strafsanktionen und zivilrechtlichen Sanktionen, die gesetzlich vorgesehen sind, verhängt werden können.

B.6.4. Dementsprechend stellt der Richter, der die gesamtschuldnerische Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren ausspricht, das Bestehen eines Fehlers, die bedingte Entstehung des Schadens und die Kausalität zwischen dem Fehler und dem Schaden fest. Demnach liegt die in der zweiten Vorabentscheidungsfrage erwähnte unterschiedliche Behandlung gegenüber « anderen » Fällen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und von Artikel 50 des Strafgesetzbuches fallen, nicht vor.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die fehlende Milderungsbefugnis des Richters

B.7.1. Der dritten Vorabentscheidungsfrage liegt die Feststellung zugrunde, dass die in Frage stehenden Bestimmungen dem Richter keine Milderungsbefugnis in Bezug auf den zivilrechtlichen Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren zuerkennen würden, während die Verwaltung im Rahmen des Vergleichs im Sinne von Artikel 263 des AZAG über eine solche Befugnis verfüge.

B.7.2. Artikel 263 des AZAG bestimmt:

« In Bezug auf Geldbußen, Einziehung und Schließung von Fabriken, Betrieben oder Werkstätten können über alle Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die Sondergesetze über die Erhebung der Akzisen von der Verwaltung oder mit ihrer Zulassung jederzeit Vergleiche geschlossen werden, sofern mildernde Umstände vorliegen und vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der Verstoß eher auf Fahrlässigkeit oder einen Irrtum als auf vorbedachte betrügerische Absicht zurückzuführen ist ».

Diese Bestimmung erlaubt es der Verwaltung, bei Vorliegen mildernder Umstände einen Vergleich zu schließen, unter anderem in Bezug auf die in Artikel 221 § 1 des AZAG erwähnte Geldbuße und Einziehung. Sie erlaubt es der Verwaltung dahingegen nicht, einen Vergleich über Ansprüche auf Schadenersatz zu schließen, wie im Hinblick auf den zivilrechtlichen Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren.

B.7.3. Folglich verfügt die Verwaltung hinsichtlich dieses zivilrechtlichen Antrags nicht über eine umfassendere Milderungsbefugnis als der Richter. Daher liegt die in der dritten Vorabentscheidungsfrage erwähnte unterschiedliche Behandlung nicht vor.

Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

B.8.1. Der vierten Vorabentscheidungsfrage liegt die Feststellung zugrunde, dass der Richter gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über die Möglichkeit verfügen müsse, eine finanzielle Strafsanktion zu mildern, wenn sich diese derart auf die finanzielle Situation der Person, gegenüber der sie verhängt werde, auswirken könne, dass sie eine unverhältnismäßige Einschränkung ihres Eigentumsrechts darstelle.

B.8.2. Wie in B.4.3 ausgeführt wurde, ist die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren jedoch keine Strafsanktion, sondern eine rein zivilrechtliche Maßnahme. Es gehört zum Wesen eines Schadenersatzes, dass sein Umfang dem vom Opfer erlittenen Schaden entspricht.

B.8.3. Die gesamtschuldnerische Haftung für den Gegenwert der eingezogenen Waren beinhaltet zwar, dass der belgische Staat, wenn ihm der Besitz an den eingezogenen Waren nicht verschafft wird, die Zahlung des vollständigen Gegenwerts dieser Waren von jedem Täter verlangen kann, jedoch beinhaltet sie auch die Garantie, dass der in Anspruch genommene Täter seinerseits seinen Regressanspruch gegenüber den anderen Tätern geltend machen kann.

Die vierte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 220 § 1, 221 § 1 und 257 § 3 des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, in Verbindung mit Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und mit den Artikeln 44 und 50 des Gerichtsgesetzbuches, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. Januar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen